

---

## Versicherungsbedingungen für Ertragsausfallversicherung auf Umsatzbasis

© Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG unter Mitarbeit von Dipl.Kaufm. G. Morongowski, Köln 2000.

Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, sind mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Die Kölnische Rückversicherung hat diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Anlagen mit größter Sorgfalt erstellt.

Dennoch kann die Kölnische Rückversicherung keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen.

Die Unterlagen werden daher unter dem ausdrücklichen Hinweis veröffentlicht, dass die darin enthaltenen Informationen einzig und allein dem Zweck dienen, unseren Kunden eine allgemeine Darstellung der Produktkonzeption sowie der Policen- und Vertragsbedingungen zu geben und nicht eine fachliche Beratung ersetzen.

In jedem Fall ist die Haftung aber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit wird auf einen Betrag von DM 10.000,-- begrenzt.

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Sachschaden
- § 3 Versicherungsort
- § 4 Unterbrechungsschaden
- § 5 Haftzeit, Höchstentschädigung, Selbstbeteiligung
- § 6 Versicherungssumme, Meldeverfahren, Unterversicherung
- § 7 Prämie
- § 8 Gefahrerhöhung, Sicherheitsvorschriften
- § 9 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- § 10 Feststellung des Unterbrechungsschadens
- § 11 Ersatz der Schadenminderungskosten
- § 12 Ersatz der sonstigen, nicht fortlaufenden Kosten
- § 13 Sachverständigenverfahren
- § 14 Besondere Verwirkungsründe
- § 15 Zahlung der Entschädigung
- § 16 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Unterbrechungsschadens
- § 17 Schlussbestimmungen

- Anhang:** Anlage "Begriffsdefinitionen"  
Anlage "Übersicht der Höchstentschädigungen"

## Präambel

Diese Versicherungsbedingungen sind nur bei der Versicherung von Großrisiken\* gem. Art. 10 Abs. 1 EGVVG, § 187 VVG anwendbar.

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherte Betrieb durch einen während der Dauer dieser Versicherung eingetretenen Sachschaden unterbrochen, dann ersetzt der Versicherer den dadurch innerhalb der vereinbarten Haftzeit dem Versicherungsnehmer entstehenden Unterbrechungsschaden.

## § 2 Sachschaden

1. Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von dem Betrieb zu dienen bestimmten und am Versicherungsort befindlichen Sachen durch versicherte Gefahren. Die versicherten Gefahren sind gesondert zu vereinbaren.
2. Nicht als Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende, versicherte Ursachen Schäden durch:
  - a) Krieg;
  - b) Kernenergie.
3. Nicht als Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 gelten ferner Schäden durch:
  - a) Verluste oder Veränderungen von Daten bzw. Informationen ohne Beschädigung oder Zerstörung der Daten- bzw. Informationsträger von außen;
  - b) Blockade oder Behinderung bei der Übermittlung von Daten bzw. Informationen ohne Beschädigung oder Zerstörung der Daten- bzw. Informationsleitungen oder -anlagen.

Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind, sofern versichert, jedoch Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1.

## § 3 Versicherungsort

Versicherungsorte sind:

1. die im Versicherungsschein benannten Grundstücke und deren in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden angrenzenden Verkehrsflächen;
2. unbenannte, vom Versicherungsnehmer selbstgenutzte Betriebsgrundstücke innerhalb Europas, wobei die Entschädigung auf 5% der Höchstentschädigung gemäß § 5 Nr. 2 begrenzt ist, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde;

---

\* derzeit (Stand November 2000): Risiken von Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:

- a) 6.200.000 Euro Bilanzsumme
- b) 12.800.000 Euro Nettoumsatzerlöse
- c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer

3. Darüber hinaus gelten die Erweiterungen gemäß § 4 Nr. 2.

#### § 4 Unterbrechungsschaden

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Bruttogewinn des Versicherungsnehmers nach Abzug der eingesparten Kosten und unter Berücksichtigung von Vorteilen gemäß § 10. Bruttogewinn ist die entgehende Betriebsleistung bewertet zu Nettoerlösen abzüglich der variablen, leistungs- und vertriebsabhängigen Kosten, die bei laufender Produktion/Leistungserstellung anfallen bzw. angefallen wären.
2. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 4 Nr. 1 liegt auch vor, wenn
  - a) im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende oder in seiner Obhut befindliche, bewegliche Sachen außerhalb des Versicherungsortes einen Sachschaden erleiden; dies gilt jedoch nicht für Sachschäden an Land-, Wasser-, Luft-, Raumfahrzeugen oder Satelliten und deren Inhalt;
  - b) dem Betrieb dienende Sachen zerstört oder beschädigt werden, die sich zur Reparatur oder Wartung oder zu einem ähnlichen Zweck vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden;
  - c) der Betrieb durch den Ausfall der Fremdversorgung mit elektrischer Energie, Wärme oder Dampf unterbrochen wird und der Ausfall durch einen Sachschaden beim Zulieferer verursacht wurde;
  - d) sich der Sachschaden auf einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstelle eines Unternehmens ereignet hat, das mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten und/oder Leistungen in laufender Geschäftsbeziehung steht (Rückwirkungsschaden).
  - e) steht (Rückwirkungsschaden).
  - f) Soweit besonders vereinbart, gilt § 4 Nr. 2 d) auch, wenn Betriebsgrundstücke nicht besonders bezeichnet sind und es sich nicht um Lieferung oder Abnahme von
    - Gas;
    - Wasser und Abwasser;
    - Daten bzw. Informationen oder
    - Telekommunikationsleistungenhandelt.
3. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist in den Fällen des § 4 Nr. 2 a) bis e) die Entschädigung jeweils auf 1 % der Höchstentschädigung gemäß § 5 Nr. 2 begrenzt.
4. Ein Unterbrechungsschaden liegt auch vor, soweit der Ausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird. Dies gilt jedoch nicht nur, soweit sich diese Betriebsbeschränkungen
  - a) auf nicht vom- vom Sachschaden betroffene Produktionsanlagen oder Einrichtungen oder und
  - b) auf fremde- im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers stehende Sachen oder Grundstücke

[beziehen.](#)

## § 5 Haftzeit, Höchstentschädigung, Selbstbeteiligung

1. Die Haftzeit ist im Vertrag festzulegen. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so beträgt die Haftzeit 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens, spätestens jedoch mit Beginn der Betriebsunterbrechung.
2. Als Gesamtentschädigungsgrenze pro Schadenereignis, d.h. einschließlich aller besonderen Entschädigungsgrenzen, gilt der vertraglich vereinbarte Betrag. Ist keine Entschädigungsgrenze vereinbart, gilt ein Betrag von 50% der Versicherungssumme gemäß § 6 Nr. 1 als Entschädigungsgrenze.
3. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden den vereinbarten Betrag selbst. Dies gilt auch für Kosten der Abwendung und Minderung, durch die ein über den Selbstbehalt hinausgehender Schaden vermieden wurde. Ist keine besondere Selbstbeteiligung vereinbart, so trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe der bei Schadeneintritt gültigen Jahresprämie.

## § 6 Versicherungssumme, Meldeverfahren, Unterversicherung

1. Versicherungssumme ist der vom Versicherungsnehmer aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielte und gemeldete Umsatzerlös des jeweils letzten Geschäftsjahres. Ist keine Meldung erfolgt, so gilt der Wert gemäß § 6 Nr. 2 Satz 1.

Umsatzerlöse sind analog § 277 HGB die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit eines Unternehmens typischen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer (nicht jedoch Verbrauchssteuern).

2. Mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres erhöht sich die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme vorläufig um 10%. Der Versicherungsnehmer hat den Umsatzerlös gemäß § 6 Nr. 1 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Versicherer zu melden. Die Meldung ersetzt die zunächst vorläufig erhöhte Versicherungssumme rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode. Erhöht sich der Umsatzerlös um mehr als 10%, so erhöht sich die Versicherungssumme über den Betrag von 10% hinaus nur, wenn der Versicherer dem zustimmt. Erfolgt keine Meldung innerhalb der gesetzten Frist und holt der Versicherungsnehmer die Meldung innerhalb der laufenden Versicherungsperiode nach, so wird die Änderung mit Zugang der Meldung oder, falls erforderlich, mit Zustimmung des Versicherers wirksam. Erfolgt keine Meldung, so wird die zunächst vorläufig festgelegte Versicherungssumme zur endgültigen Versicherungssumme für die laufende Versicherungsperiode.
3. Erweist sich bei Eintritt eines ~~Schadenfalls~~ Sachschadens gemäß § 2, dass der tatsächliche Umsatzerlös höher war als der letzte gemeldete bzw. der sich aus § 6 Nr. 2 Satz 1 ergebende Wert, so leistet der Versicherer Entschädigung für den gesamten versicherten Schaden nur im Verhältnis des gemeldeten Wertes bzw. des Wertes gemäß § 6 Nr. 2 Satz 1 zu dem tatsächlichen Umsatzerlös der selben Periode. Dies gilt nur, wenn die Abweichung mehr als 3% beträgt.

## § 7 Prämie

1. Zu Beginn einer Versicherungsperiode wird eine vorläufige Prämie fällig, die nach dem Umsatzerlös des jeweils letzten abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet wird. Die Versicherungsperiode hat dem Geschäftsjahr des Versicherungsnehmers zu entsprechen.
2. Mit Abgabe der Meldung gemäß § 6 Nr. 2 innerhalb der gesetzten Frist erfolgt die endgültige Prämienabrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode.
3. Gleichzeitig erfolgt die Prämienanpassung rückwirkend für die laufende Versicherungsperiode.
4. Erfolgt keine Meldung gemäß § 6 Nr. 2 innerhalb der gesetzten Frist, so wird die Prämie rückwirkend für die laufende Versicherungsperiode um 10% erhöht.
5. Mit Abgabe der Meldung gemäß § 6 Nr. 2 nach Ablauf der gesetzten Frist, aber innerhalb der laufenden Versicherungsperiode, erfolgt die endgültige Prämienabrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode. Gleichzeitig erfolgt die Prämienanpassung für die laufende Versicherungsperiode. Die Prämie wird zeitanteilig berechnet.
6. Wird der Versicherungsvertrag beendet, so wird nach Ablauf der Versicherungsperiode die Prämie anhand des Umsatzerlöses der letzten Versicherungsperiode zeitanteilig nacherhoben oder erstattet.
7. Versicherungsprämie aus allen Prämienanpassungen und -abrechnungen ist sofort fällig.

## § 8 Gefahrerhöhung, Sicherheitsvorschriften

1. Nimmt der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages schuldhaft eine Erhöhung der Gefahr vor, ohne dass der Versicherer seine Einwilligung erteilt hat, so kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften verletzt, ohne dass diese Verletzung bereits zu einer Gefahrerhöhung geführt hat. Die Kündigung kann jeweils nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der Versicherer von der Gefahrerhöhung oder der Verletzung Kenntnis erlangt hat, erklärt werden.
2. Wird durch die Erhöhung der Gefahr oder die Verletzung von Sicherheitsvorschriften gem. § 8 Nr. 1 ein Schaden verursacht oder vergrößert, so ist der Versicherer auch ohne Erklärung einer Kündigung grundsätzlich leistungsfrei. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt nur bestehen,
  - a) soweit der Schaden auch ohne die Verletzung eingetreten oder vergrößert worden wäre, oder
  - b) wenn die Erhöhung der Gefahr oder die Verletzung der Sicherheitsvorschriften weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß, wenn eine Erhöhung der Gefahr eingetreten ist, deren Beseitigung der Versicherungsnehmer unterlässt.
4. Soweit für Fälle der Gefahrerhöhung, der Verletzung von Sicherheitsvorschriften und der unterlassenen Beseitigung einer eingetretenen Gefahrerhöhung in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten im Übrigen die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der §§ 6 und 23 bis 30 VVG.

## § 9 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, folgende Pflichten:
  - a) Der Schaden ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - b) Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und sich dabei so zu verhalten, als wenn er nicht versichert wäre. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit dem Versicherer abzustimmen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen.
  - c) Dem Versicherer und dessen Beauftragten ist jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck alle Geschäftsunterlagen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen. Bei Verwendung von Systemen der elektronischen Datenverarbeitung ist zusätzlich eine Systemdokumentation vorzulegen.
  - d) Veränderungen der Schadenstelle sind zu unterlassen, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; dies gilt nicht, falls es zur Vermeidung von Betriebsstörungen erforderlich ist, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen. Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt unberührt.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer grundsätzlich leistungsfrei. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit, soweit die Verletzung keinen Einfluss auf die Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

## § 10 Feststellung des Unterbrechungsschadens

1. Die Feststellung des Unterbrechungsschadens erfolgt auf der Basis der anerkannten Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung des Prinzips der substantiellen Kapitalerhaltung. Dabei ist der Versicherungsnehmer grundsätzlich so zu stellen, als wäre der Schaden nicht eingetreten.
2. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
3. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist, und soweit sie ohne die Unterbrechung entstanden und erwirtschaftet worden wären. Sind Kosten durch wirtschaftliche Gründe verursacht worden, so werden sie nur ersetzt, wenn sie innerhalb der Haftzeit zu Ausgaben werden. Sofern Kosten nicht ausgabengleich sind (z. B. Abschreibungen), werden sie kalkulatorisch bzw. wie Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt.
4. Abschreibungen werden nicht ersetzt, soweit Wirtschaftsgüter aufgrund des Schadens nicht genutzt werden, und soweit die Ursache für die leistungsbezogene Abschreibung entfällt. Für zerstörte Wirtschaftsgüter werden keine Abschreibungen ersetzt. Als Zerstörung eines Wirtschaftsgutes gilt auch ein wirtschaftlicher Totalschaden.
5. Wirtschaftliche Vorteile des Versicherungsnehmers nach Ende der Unterbrechung sind angemessen zu berücksichtigen.

6. Wird das Ergebnis mehrerer miteinander verbundener Unternehmen durch den Unterbrechungsschaden beeinflusst, so gilt:
- die zur Bewertung eines Leistungsaustausches verwendeten Verrechnungspreise haben vergleichbaren Marktpreisen zu entsprechen;
  - wirtschaftliche Vorteile sind gegenzurechnen; dies gilt auch, wenn das die Vorteile erhaltende Unternehmen nicht Versicherungsnehmer ist. Sie bleiben unberücksichtigt, soweit sie fremden Interessen zuzurechnen sind (Minderheitsbeteiligte).
- Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie bei Eintritt des Sachschadens unter einheitlicher Leitung stehen oder ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit über 50% beteiligt ist.
7. Werden durch den Einsatz von Mitarbeitern, Anlagegütern oder sonstigen Produktionsfaktoren im Unterbrechungszeitraum schadenbedingt Zusatzleistungen erwirtschaftet, so sind diese zu berücksichtigen, soweit die Kosten für die Produktionsfaktoren durch den ausgefallenen **Bruttogewinnertrag** gedeckt gewesen wären.
8. Wird durch den Sachschaden ausschließlich oder überwiegend die Tätigkeit von Forschungs- oder Entwicklungsabteilungen unterbrochen, so ersetzt der Versicherer ohne Rücksicht auf eine Erwirtschaftung die fortlaufenden Kosten sowie die sonstigen Kosten gemäß §§ 10 und 11. Bei Verlustbetrieben werden die fortlaufenden Kosten nur soweit ersetzt, als sie vom gesamten Betrieb erwirtschaftet worden wären.
9. Entscheidet sich der versicherte Betrieb nach Eintritt eines Sachschadens, den Betrieb nicht mehr fortzuführen, so werden ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Unterbrechung nur die fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Ersetzt wird jedoch höchstens der Ausfallschaden, der bei fortgeführtem Betrieb entstanden wäre.

## § 11 Ersatz der Schadenminderungskosten

- Kosten, die der Versicherungsnehmer für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens aufwendet, werden ersetzt, soweit
  - der Versicherer den Maßnahmen zugestimmt hat, oder
  - die Maßnahmen den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern, oder
  - der Versicherungsnehmer die Maßnahmen den Umständen nach für geboten halten durfte, eine Abstimmung mit dem Versicherer jedoch nicht möglich war.
- Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit dem Versicherungsnehmer über das Ende der Unterbrechung hinaus oder innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes hieraus Nutzenvorteile entstehen.



## § 12 Ersatz der sonstigen, nicht fortlaufenden Kosten

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze folgende, durch den Schaden verursachte, sonstige nicht fortlaufende weitere Kosten:
  - a) Kosten zur Ermittlung der Schadenursache und zur Feststellung der Schadenhöhe jeweils einschließlich der Kosten des Sachverständigenverfahrens;
  - b) Mehrkosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen und Vertragsstrafen;
  - c) Mehrkosten, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens Lager nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;
  - d) Wertminderung von Vorräten und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
  - e) Beschaffungsmehrkosten durch eine schadenbedingte Mengenreduktion beim Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbfabrikaten und Handelsware bzw. von Leistungen.
2. Für die Fälle des § 12 Nr. 1 gilt die jeweils vereinbarte Entschädigungsgrenze. Ist insgesamt oder für einzelne Positionen keine besondere Entschädigungsgrenze vereinbart, so leistet der Versicherer für diese Positionen Ersatz insgesamt bis zu einem Betrag von 1% der Höchstentschädigung gem. § 5 Nr. 2.

## § 13 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Unterbrechungsschadens und/oder die Schadenursache durch Sachverständige festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen.
  - b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn der Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer verpflichtet sich, als Sachverständige keine Personen zu benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen und die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger gemäß § 13 Nr. 5.
3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Gutachten. Weichen die Ergebnisse voneinander ab, so übergibt der Versicherer die Gutachten unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen vorgegebenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
4. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

- Die Sachverständigen sind im Rahmen dieser Bedingungen frei in der Wahl der Methode der Schadenfeststellung. Grundsätzlich steht ihnen das Recht zu, weitere Sachverständige mit besonderen Fach- oder Branchenkenntnissen hinzuzuziehen.

## § 14 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer

- bei Abschluss des Vertrages arglistig über Umstände täuscht, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und/oder
- bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung des Unterbrechungsschadens arglistig täuscht.

Im übrigen gilt § 61 VVG.

## § 15 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
- Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu entschädigen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer durchgeführt wird.
- Die Entschädigung ist ab dem Ende der Unterbrechung, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit mit einem Prozent unter dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## § 16 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Unterbrechungsschadens

Nach dem Eintritt eines Unterbrechungsschadens können Versicherer und Versicherungsnehmer jeden zwischen ihnen bestehenden Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann auch bestimmen, dass seine Kündigung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

## § 17 Schlussbestimmungen

- Als Repräsentanten, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen von §§ 8, 9, 14 Nr. 1 und Nr. 2 gleichstehen, gelten nur die Organe oder der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers.
- Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- Individuelle Vertragsabreden in Form geschriebener Bedingungen und Klauseln gehen diesen Bedingungen vor.

4. Soweit in diesen Bedingungen oder den individuellen Vertragsabreden nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die deutschen gesetzlichen Vorschriften.
5. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gilt als Gerichtsstand der Hauptgeschäftssitz des Versicherers. Sofern der Beklagte seinen Sitz in der Europäischen Union hat, bestimmt sich bei grenzüberschreitenden Versicherungsverhältnissen der Gerichtsstand nach den einschlägigen Vorschriften des Brüsseler EWG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) in der jeweils anwendbaren Fassung.

## Definitionen

~~Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr oder Gefahrengruppe nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr oder Gefahrengruppe betreffenden Bestimmungen.~~

2. ~~Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung~~
  - a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch~~
    - aa) ~~innere Unruhen,~~
    - bb) ~~böswillige Beschädigung,~~
    - cc) ~~Streik oder Aussperrung~~~~zerstört oder beschädigt werden.~~  
~~Nicht versichert sind soweit nicht etwas anderes vereinbart ist ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.~~
  - b) ~~Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein Ereignis nach Nr. 2 a) aa) (innere Unruhen) und Nr. 2 a) cc) (Streik, Aussperrung) abhanden kommen.~~
  - e) ~~Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.~~
  - d) ~~Innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.~~
  - e) ~~Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.~~  
~~Nicht versichert sind soweit nicht etwas anderes vereinbart ist~~
    - aa) ~~Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;~~
    - bb) ~~Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.~~
  - f) ~~Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.~~

~~Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.~~

~~Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.~~

- g) ~~Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.~~

### 3. ~~Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen~~

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch~~  
aa) ~~\_\_\_\_\_ Fahrzeuganprall,~~  
bb) ~~\_\_\_\_\_ Rauch,~~  
cc) ~~Überschalldruckwellen~~

~~zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.~~

~~Nicht versichert sind –soweit nicht etwas anderes vereinbart ist– ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.~~

- b) ~~Fahrzeuganprall~~  
~~Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.~~  
~~Nicht versichert sind –soweit nicht etwas anderes vereinbart ist–~~  
aa) ~~Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;~~  
bb) ~~Schäden durch Verschleiß.~~

- c) ~~Rauch~~  
~~Rauch muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.~~  
~~Nicht versichert sind –soweit nicht etwas anderes vereinbart ist–~~  
~~Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.~~

- d) ~~Überschalldruckwellen~~  
~~Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.~~

### 4. ~~Wasserlöschanlagen-Leckage~~

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.~~
- b) ~~Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer am Versicherungsort stationär installierten Wasserlöschanlage.~~
- c) ~~Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.~~

- d) ~~Der Versicherungsschutz nach Nr. 4 a) erstreckt sich – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – nur auf stationäre auf Wasser basierende Löschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abgenommen sind und regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.~~
- e) ~~Nicht versichert sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch~~
  - aa) ~~Druckproben;~~
  - bb) ~~Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der auf Wasser basierenden Löschanlage;~~
  - cc) ~~Schwamm;~~
  - dd) ~~Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;~~
  - ee) ~~Erdbeben.~~

5. Leitungswasser

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt worden oder abhanden kommen.~~
- b) ~~Leitungswasser ist Wasser, das~~
  - aa) ~~aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;~~
  - bb) ~~aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder~~
  - cc) ~~aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.~~
- e) ~~Die Versicherung von Gebäuden umfasst auch~~
  - aa) ~~innerhalb – der – versicherten – Gebäude – Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung; – Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.~~
  - bb) ~~außerhalb der versicherten Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit~~
    - ~~die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und~~
    - ~~die Rohre sich innerhalb des Grundstückes befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem~~
    - ~~die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.~~
- d) ~~Nicht versichert sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch~~
  - aa) ~~Wasserdampf;~~
  - bb) ~~Plansch- oder Reinigungswasser;~~
  - cc) ~~Flüssigkeiten aus stationären auf Wasser basierenden Löschanlagen;~~
  - dd) ~~Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;~~
  - ee) ~~Schwamm;~~



- b) ~~Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch~~
  - aa) ~~Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;~~
  - bb) ~~Witterungsniederschläge.~~
- e) ~~Nicht versichert sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch~~
  - aa) ~~Sturmflut;~~
  - bb) ~~Vulkanausbruch;~~
  - cc) ~~Erdbeben.~~

9. ~~Erdbeben~~

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.~~
- b) ~~Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.~~
- c) ~~Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass~~
  - aa) ~~die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder~~
  - bb) ~~der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.~~
- d) ~~Nicht versichert sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.~~

10. ~~Erdsenkung oder Erdrutsch~~

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdsenkung oder Erdrutsch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.~~
- b) ~~Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.~~
- c) ~~Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.~~
- d) ~~Nicht versichert sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch~~
  - aa) ~~Trockenheit~~ oder ~~Austrocknung;~~
  - bb) ~~Sturmflut;~~
  - cc) ~~Vulkanausbruch;~~
  - dd) ~~Überschwemmung;~~
  - ee) ~~Erdbeben.~~

11. ~~Schneedruck oder Lawinen~~

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Schneedruck oder Lawinen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.~~

- b) ~~Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee oder Eismassen.~~
- c) ~~Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee oder Eismassen.~~
- d) ~~Nicht versichert sind soweit nicht etwas anderes vereinbart ist ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch~~
  - aa) ~~Überschwemmung;~~
  - bb) ~~Erdbeben.~~

#### 12. ~~Vulkanausbruch~~

- a) ~~Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.~~
- b) ~~Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.~~
- c) ~~Nicht versichert sind soweit nicht etwas anderes vereinbart ist ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch~~
  - aa) ~~Sturmflut;~~
  - bb) ~~Überschwemmung;~~
  - cc) ~~Erdbeben.~~



## Versicherungsbedingungen für Ertragsausfallversicherung auf Umsatzbasis

### Anlage 4: Begriffsdefinitionen

~~1. Sachschaden ist die unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von dem Betrieb zu dienen bestimmten, am Versicherungsort befindlichen und im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.~~

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

~~Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Unwesentliche Sachsubstanzveränderungen oder Verschmutzungen, die den Gebrauch von versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.~~

~~Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.~~

~~2. Sachschäden sind nicht:~~

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

- ~~a) Schäden an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Apparaten ohne äußere Einwirkung durch Herstellungsfehler, wie z.B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler oder durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Versagen von Mess-, Regel-, oder Sicherheitseinrichtungen oder bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung entstehen;~~
- ~~b) Schäden, die an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen entstehen;~~
- ~~c) Schäden durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung befindlichen Sachen;~~
- ~~d) Schäden durch Konstruktions-, Material-, oder Ausführungsfehler;~~
- ~~e) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder Alterung als auch mittelbar wichtigste Ursache;~~
- ~~f) Schäden durch normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;~~
- ~~g) Schäden durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Geschmack, Gewicht etc;~~
- ~~h) Schäden durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;~~
- ~~i) Schäden durch inneren Verderb, Mikroorganismen, Infektionskrankheiten, Tiere oder Pflanzen;~~
- ~~j) Schäden durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;~~
- ~~k) Schäden durch Erdbeben und Tsunami außerhalb des Versicherungsortes;~~
- ~~l) Schäden durch Überschwemmung außerhalb des Versicherungsortes;~~
- ~~m) Schäden durch Sturm außerhalb des Versicherungsortes;~~
- ~~n) Schäden durch Sturmflut;~~
- ~~e) Schäden durch Genmanipulation, Genmutation oder andere genetische Veränderungen;~~
- ~~p) Schäden durch Glas- und/oder Metallschmelzmassen;~~

- ~~q) Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung;~~
- ~~r) Schäden durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Versäuerung, Verrottung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) und/oder Korrosion, diese Schäden sind jedoch mitversichert, sofern sie Folgeschäden von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall/Absturz von Flugkörpern und/oder ihrer Ladung sind;~~
- ~~s) Schäden durch Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;~~
- ~~t) Schäden durch einfachen Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Inventurdifferenzen. Diese Schäden sind jedoch mitversichert, sofern sie Folgeschäden von Gefahren gemäß § 2 Nr. 1 Anlagen 1 (Baustein FLEXA ) oder 2 (Baustein EC) sind.~~

~~Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen sind versichert, sofern die Gefahren und/oder Sachen nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.~~

- ~~3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn bei beweglichen Sachen der Versicherungsnehmer~~
  - ~~a) Eigentümer ist,~~
  - ~~b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder~~
  - ~~c) sie sicherungshalber übereignet hat soweit für sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.~~
- ~~4. Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unterbrechungsschäden als Folge von Sachschäden an:~~
  - ~~a) Montageobjekten, Bauleistungen bis zur Fertigstellung/Bezugsfertigkeit, Objekten in der Erprobung sowie Bau- und Montageausrüstungen, es besteht jedoch Versicherungsschutz, soweit für den eingetretenen Sachschaden Gefahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Nr. 1 Baustein FLEXA ursächlich sind;~~
  - ~~b) Lebenden Tieren;~~
  - ~~c) Lebenden Pflanzen im Freien;~~
  - ~~d) Mikroorganismen;~~
  - ~~e) Deponien;~~
  - ~~f) in Betrieb genommenen und befindlichen:~~
    - ~~i) zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen;~~
    - ~~ii) sonstigen Landfahrzeugen (ausgenommen Hub- und Gabelstapler)~~
    - ~~iii) Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen;~~
    - ~~iv) Satelliten;~~
  - ~~g) Gewässern, Grund und Boden;~~
  - ~~h) Off-Shore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;~~
  - ~~i) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich der dort befindlicher Sachen;~~
  - ~~j) Wertsachen (z.B. Bargeld, Schecks, Kreditkarten und sonstige Zahlungsmittel, Urkunden, Briefmarken, Wertpapiere, Telefonkarten, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, bearbeitete und unbearbeitete Edelmetalle, Pelze, Kunstgegenstände);~~
  - ~~k) Anlagen unter Tage;~~

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

- ~~i) Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren und andere Sachen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Schäden an diesen Teilen, wenn sie~~
- ~~i) die Folge eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sachen sind;~~
  - ~~ii) durch Einwirkung von außen entstanden sind;~~
  - ~~iii) zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens an anderen Teilen aus- und eingebaut werden müssen.~~

#### **“Versicherter Betrieb” (§ 1)**

Der versicherte Betrieb ist jede sich aus dem Versicherungsschein ergebende räumlich/technische Einheit zur Erstellung einer Leistung. Er kann Teil eines Unternehmens sein, sich aber auch über mehrere Unternehmen erstrecken. In einem solchen Fall sind alle Unternehmen im Vertrag zu bezeichnen. Dabei gilt, dass ausschließlich das Interesse der benannten Versicherungsnehmer versichert ist. Grundsätzlich ist der Betrieb im Vertrag zu beschreiben.

#### **“Dem Betrieb zu dienen bestimmte Sachen” (§ 2 Nr. 1)**

Dieser Begriff ist wirtschaftlich zu verstehen. Alle Sachen, auch Grundstücke und deren Bestandteile, die der Versicherungsnehmer zur Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges nutzt, dienen dem Betrieb. Dabei kann es sich auch um Sachen im Bau oder in der Errichtung handeln, die dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und die sich bereits auf dem Versicherungsgrundstück befinden bzw. außerhalb für Fälle gemäß § 4 Nr. 2.

#### **“Kernenergie” (§ 2 Nr. 2)**

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtdeckungen ab.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

#### **“Europa” (§ 3 Nr. 2)**

Der Begriff Europa umfaßt Europa in seinen geographischen Grenzen.

#### **“Betriebsleistung” (§ 4 Nr. 1)**

Die Betriebsleistung einer Periode besteht aus:

- Umsatzerlösen
- Bestandsveränderungen halbfertiger und fertiger Erzeugnisse

- aktivierten Eigenleistungen.

**“Eingesparte Kosten” (§ 4 Nr.1)**

Eingesparte Kosten sind zunächst fortlaufende Kosten, für die aufgrund des Schadens eine Zahlungsverpflichtung entfällt und/oder keine wirtschaftlichen Gründe mehr für den Weiteraufwand fortbestehen.

**“Substanzielle Kapitalerhaltung” (§ 10 Nr.3)**

Substanzielle Kapitalerhaltung im Sinne dieser Bedingungen meint Erhaltung des Realvermögens in seiner Leistungsfähigkeit bei Preisänderungen. Scheingewinne und Scheinverluste, die auf Veränderungen der Marktlage oder des Geldwertes beruhen, erscheinen nicht als Erfolge. Bei Auslegungszweifeln im Zusammenhang mit Bilanzansätzen und Bewertungen ist dieser Grundsatz anzuwenden.

**“Berücksichtigung von erwirtschafteten Zusatzleistungen” (§ 10 Nr. 7)**

Soweit Kosten für die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Boden im entschädigungspflichtigen Deckungsbeitrag enthalten sind, ist zu prüfen, ob mit diesen Produktionsfaktoren im Unterbrechungszeitraum Ersatzleistungen erwirtschaftet werden konnten (z.B. Aufräumungs- und Reparaturarbeiten durch eigene Mitarbeiter, die durch eine Sachversicherung ersetzt werden). Diese Ersatzleistungen treten dann an die Stelle der eigentlichen Betriebsleistung und mindern in ihrer Höhe den Bruttoausfallschaden. Sie sind also gegenzurechnen.

**“Nutzenvorteile” (§ 11 Nr. 2)**

Bei der Ermittlung der Nutzenvorteile des Versicherungsnehmers wird das Verhältnis der Beträge „Minderung des ersatzpflichtigen Ausfallschadens“ zu „Nutzen des Versicherungsnehmers nach Ablauf der Haftzeit bzw. innerhalb der zeitlichen Selbstbeteiligung“ angewendet. Dabei kann der Nutzen des Versicherungsnehmers sowohl aus wirtschaftlichen Vorteilen als auch aus einem vermiedenen Schaden bestehen.

**Versicherungsbedingungen für Ertragsausfallversicherung auf Umsatzbasis**  
**Anlage “Übersicht der Höchstentschädigungen”**

<b>Deckung (es gilt der Wortlaut der Bedingungen):</b>	<b>§ gemäß Bedin- gungen:</b>	<b>Höchstentschädigung ge- mäß Bedingungen:</b>	<b>Vereinbarte Höchstent- schädigung:</b>
Gesamtentschädigungsgrenze pro Schadenereignis einschließlich aller besonderer Entschädigungsgrenzen	§ 5 Nr. 2	50% der Versicherungssumme (Umsatzerlöse)	DM
Unbenannte selbstgenutzte Betriebsgrundstücke innerhalb Europas	§ 3 Nr. 2	5% der Gesamtentschädigungsgrenze gemäß § 5 Nr. 2	DM
Bewegliche Sachen außerhalb des Versicherungsortes im Eigentum oder in Obhut des Versicherungsnehmers	§ 4 Nr. 2 a)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze gemäß § 5 Nr. 2	DM
Sachen in Reparatur oder Wartung, die dem Betrieb dienen und sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden	§ 4 Nr. 2 b)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze gemäß § 5 Nr. 2	DM
Ausfall der Fremdversorgung mit elektrischer Energie, Wärme oder Dampf	§ 4 Nr. 2 c)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze gemäß § 5 Nr. 2	DM
Bezeichnete Betriebsgrundstücke eines Zulieferers oder Abnehmers	§ 4 Nr. 2d)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze gemäß § 5 Nr. 2	DM
Nur soweit besonders vereinbart: Unbezeichnete Betriebsgrundstücke eines Zulieferers oder Abnehmers	§ 4 Nr. 2 e)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze gemäß § 5 Nr. 2	DM

<b>Deckung (es gilt der Wortlaut der Bedingungen):</b>	<b>§ gemäß Bedingungen:</b>	<b>Höchstentschädigung gemäß Bedingungen:</b>	<b>Vereinbarte Höchstentschädigung:</b>
Kosten zur Ermittlung der Schadenursache und zur Feststellung der Schadenhöhe jeweils einschließlich der Kosten des Sachverständigenverfahrens	§ 12 Nr. 1 a)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze zusammen für alle Positionen von § 12 Nr. 1, für die keine separate Entschädigungsgrenze vereinbart wurde	DM
Mehrkosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen und Vertragsstrafen	§ 12 Nr. 1 b)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze zusammen für alle Positionen von § 12 Nr. 1, für die keine separate Entschädigungsgrenze vereinbart wurde	DM
Wertminderung von Vorräten und zusätzliche Kosten für nicht vom Sachschaden betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse, die nicht mehr verwendet werden können	§ 12 Nr. 1 d)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze zusammen für alle Positionen von § 12 Nr. 1, für die keine separate Entschädigungsgrenze vereinbart wurde	DM
Beschaffungsmehrkosten durch eine schadenbedingte Mengenreduktion beim Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Handelsfabrikaten und Handelsware bzw. von Leistungen	§ 12 Nr. 1 e)	1% der Gesamtentschädigungsgrenze zusammen für alle Positionen von § 12 Nr. 1, für die keine separate Entschädigungsgrenze vereinbart wurde	DM